



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn
vom 27. November 2002

Aufgrund der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Absatz 1, 48 c und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein- Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, 2,7 Hektar große Gebiet „Scheelenteich“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Delbrück, Gemarkung Delbrück,

Flur 14, Flurstücke 16 teilweise, 18 teilweise und 19 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Paderborn
- c) bei der Stadtverwaltung Delbrück

während der Dienststunden eingesehen werden.



§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer landesweit bedeutsamen Lebensstätte einer stark gefährdeten Pflanzenart sowie zum Schutz weiterer seltener und zum Teil gefährdeter landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;
 - die natürliche Artenvielfalt der Flora und Fauna
 - gefährdete Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere die nach FFH- beziehungsweise Vogelschutzrichtlinie relevanten Arten.
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 - c) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes einer wild lebenden Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um das landesweit wichtigste Vorkommen der folgenden, für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4216-302 „Scheelenteich“ ausschlaggebenden Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kriechender Scheiberich (*Apium repens*).
- (2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung ist der Erhalt und die Verbesserung der für den Kriechenden Scheiberich notwendigen Standortbedingungen. Als Grundlage für die Sicherung und Ausbreitung des Bestandes dient insbesondere die Förderung einer angemessenen Weidenutzung, der Verzicht auf Düngung, der Verzicht auf Drainage- und sonstige Entwässerungsmaßnahmen, die Verhinderung von weiterem Gehölzaufwuchs sowie der Erhalt des im Gebiet befindlichen Kleingewässers.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Die Flächen zu betreten und zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;



- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - c) das Betreten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 - e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel, insbesondere dem Schutz der Art von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 c), nicht zuwiderläuft;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
- Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die Errichtung oder Unterhaltung herkömmlicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
- unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;



6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und gebietsfremde Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) Ersatzpflanzungen von standortgerechten heimischen Laubgehölzen als Unterpflanzung in den bestehenden Gehölzbeständen im Rahmen von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;



unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt und das Bodenrelief auf andere Weise zu verändern, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen oder die Oberflächengestaltung zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken, Mulden oder Hangkanten;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder beziehungsweise einzubringen;
15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
- (3) Die darüber hinaus notwendigen Nutzungsbeschränkungen des Gebietes ergeben sich aus den Pacht-, Nutzungs- und Pflegeverträgen mit den betroffenen Bewirtschaftern (Vertragsnaturschutz).

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Gebiet außerdem verboten:
 1. Grünland oder dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche vorzunehmen;
 2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern;
 3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh-, Silage- und Raufutterballen zu lagern.
- (2) Im Bereich der in der Naturschutzkarte besonders gekennzeichneten Kernzone des geschützten Gebietes ist darüber hinaus verboten:



1. Nachsaaten vorzunehmen;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist auszubringen;
3. die Besatzdichte im Rahmen der Weidenutzung ganzjährig von bis zu vier Ponys oder drei Großvieheinheiten zu überschreiten.

Alle über die in § 4 hinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Absatz 2 LG NW in Verbindung mit § 19 b Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen geregelt.

§ 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
2. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildäsungsflächen anzulegen oder zu unterhalten.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherheits-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen ihrer nachträglichen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



§ 8 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31.03.1970 (ABl. Krs. Pb. Nr. 22, S. 1 - 5) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbe-



hördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 27. November 2002

Az.: 51.30 – 717

Bezirksregierung Detmold

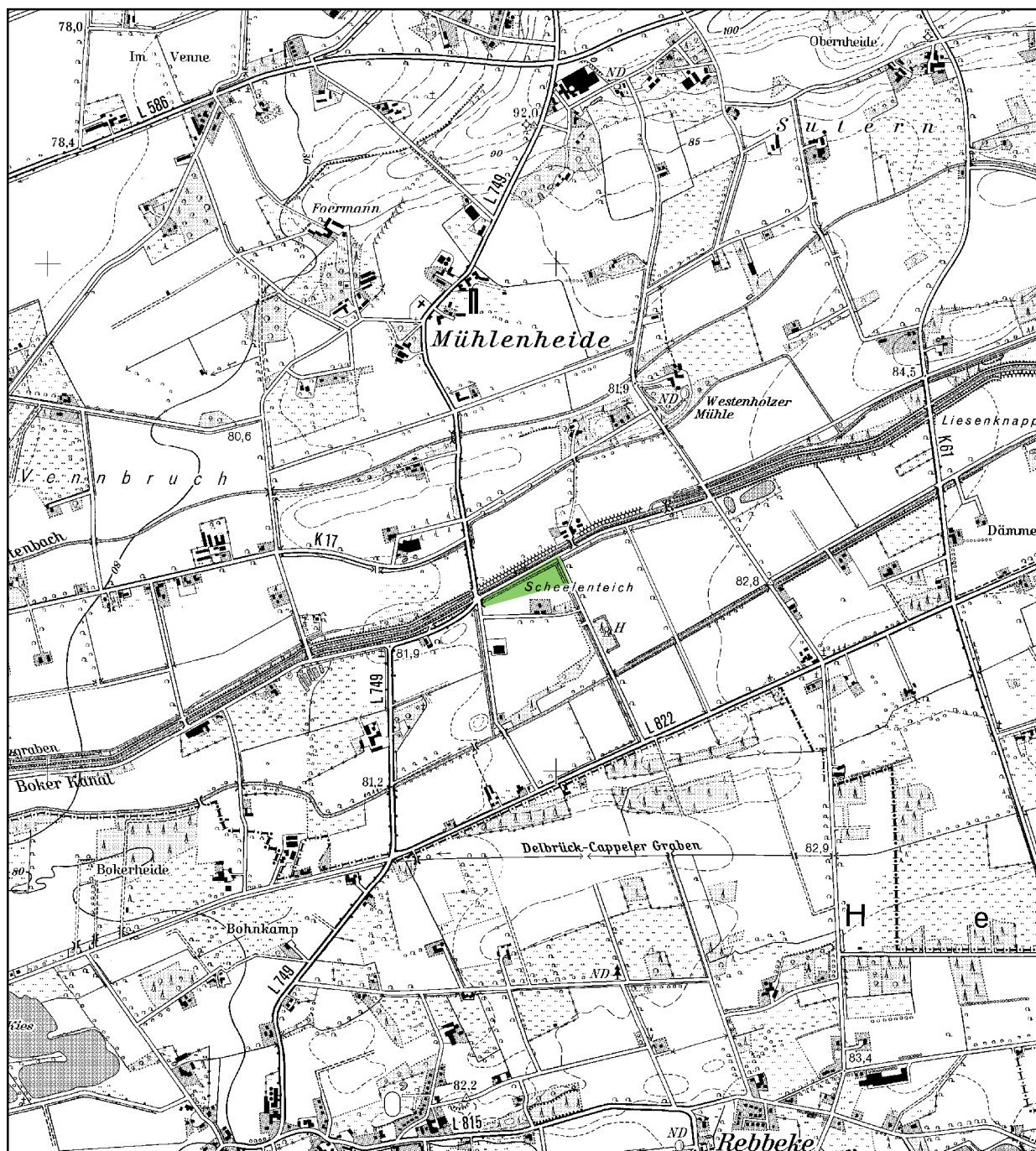
Höhere Landschaftsbehörde

Andreas Wiebe

Naturschutzgebiet "Scheelenteich"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über
das Naturschutzgebiet "Scheelenteich" in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

vom 27. November 2002



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 2002

Detmold, den 27. November 2002
Az.: 51.30 - 717

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Andreas Wiebe



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

vom 27. November 2002

Berichtigung

In der im Abl. Reg. Dt. 2002, S. 295 –297 veröffentlichten ordnungsbehördlichen Verordnung ist die Gemarkung, in der sich die Flächen des Naturschutzgebietes befinden, unzutreffend wiedergegeben. Der redaktionelle Fehler wird hiermit wie folgt berichtigt: In § 1 Satz 2 wird die Angabe „Gemarkung Delbrück“ ersetzt durch „Gemarkung Westenholz“.

Detmold, den 19. Dezember 2002

51.30-717

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Palandt